

Aufnahmekriterien Kindertageseinrichtungen

Der Magistrat erlässt zum 01. Januar 2020 nachfolgende Aufnahmekriterien zu § 3 Absatz 3 der Satzung über die Benutzung der von der Stadt Groß-Umstadt betriebenen Kindertagesstätten, veröffentlicht am 06. Dezember 2019.

Liegen in einer Kindertageseinrichtung mehr Anmeldungen von Kindern vor, als freie Plätze vorhanden sind, so sind die Plätze nach folgendem Punktesystem zu vergeben:

Grund:			Punkte:
Alter des Kindes:			
Unter drei Jahren	Kindergarten 3 Jahren bis Schuleintritt	Hort ab dem Schuleintritt	
2,5 bis unter 3 Jahren ¹	3 bis unter 3,5 Jahren		1
2 bis unter 2,5 Jahren	3,5 bis unter 4 Jahren		2
unter 2 Jahren	4 bis unter 4,5 Jahren	4. Klasse	3
	4,5 bis unter 5 Jahren	3. Klasse	4
	5 bis unter 5,5 Jahren	2. Klasse	5
	5,5 und älter	1. Klasse u. Vorklasse	6
AlleinerzieherIn²:			5
Berufstätigkeit der Eltern (in festem oder befristetem Arbeitsverhältnis, Selbständigkeit, Beamten, berufliche Bildungsmaßnahmen, in Schul-/Hochschulausbildung oder Sprachkurse zur Eingliederung auf den Arbeitsmarkt)			10
Geschwisterkinder³			10
Bei Anmeldung bereits attestierte Integrationen⁴			5
Sozialer Härtefall⁵			5
Stadtteilpunkte⁶			10
U3/Ü3 Platzwechsel bei gleicher Einrichtung⁷			5

- zu 1. Kinder, die im Monat der Aufnahme das dritte Lebensjahr vollenden, gelten als Kindergartenkinder und werden nicht der Betreuung unter drei Jahren zugerechnet.
- zu 2. Alleinerziehende sind geschiedene oder auf Dauer getrennt lebende (i.S. § 1567 Abs. 1 BGB) Sorgeberechtigte, die nicht in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit anderer/n volljähriger/n Person/en leben. Von einer Wirtschaftsgemeinschaft ist auszugehen, wenn der/die Sorgeberechtigte mit dieser/diesen Person(en) Wohnraum gemeinsam nutzen.
- zu 3. Als Geschwisterkinder gelten die Kinder einer Familie, die zum Zeitpunkt der Aufnahme einen Betreuungsplatz in der gleichen Kindertageseinrichtung innehaben.
- zu 4. Kinder, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind oder denen eine nicht nur vorübergehende körperliche, geistige oder seelische wesentliche Behinderung droht und die auf Grund ihrer Behinderung zusätzlicher Hilfen in Tageseinrichtungen bedürfen.
- zu 5. Die Härtefallregelung ist anzuwenden bei Familien
 - 5.1. deren Familieneinkommen ausschließlich aus Arbeitslosengeld I oder (ergänzend) Sozialgeld/Sozialhilfe gemäß SGB II/XII besteht oder
 - 5.2. in deren Haushalt ein Familienmitglied lebt, das psychisch oder körperlich schwer erkrankt ist (Bsp.: Krebserkrankung, Schlaganfall, Depressionen) oder

- 5.3. in deren Haushalt ein Familienmitglied lebt, das eine Behinderung mit einem Grad von 100 % erleidet oder pflegebedürftig (Pflegestufe 3) ist
- 5.4. die Zwillings- und Mehrlingskinder haben
- 5.5. die ein oder mehrere Pflegekinder in Obhut haben

zu 6. Stadtteilpunkte werden an Kinder vergeben, die ihren Wohnsitz im Stadtteil der jeweiligen Einrichtung haben. Sofern eine Betreuung benötigt, deren gefordertes Angebot (Mittagsversorgung, U3-Betreuung, Waldkindergarten) im eigenen Stadtteil jedoch nicht vorgehalten wird, erhalten die Kinder die Stadtteilpunkte auch bei Anmeldung in der Einrichtung des Stadtteiles mit entsprechendem Betreuungsangebot.

zu 7. Kinder, die bereits einen U3 Betreuungsplatz in der gleichen Kindertageseinrichtung haben.

Ü3 - Bei gleicher Punktzahl wird der Platz an das ältere Kind vergeben; bei Altersgleichheit entscheidet das Los.

U3 - Bei gleicher Punktzahl entscheidet die Leitung nach den Vorgaben des Hessischen Kinder- und Förderungsgesetzes über das Altersverhältnis in Gruppen sowie den aufgeführten Aufnahmekriterien, (bei städt. Kitas in Zusammenarbeit mit der Verwaltung für Kindertagesstätten).

Für Kinder, die mit erstem Wohnsitz nicht in Groß-Umstadt gemeldet sind, gilt das obige Punktesystem mit der nachfolgenden Einschränkung:

- Ein Betreuungsplatz ist in der gewünschten Einrichtung zur Verfügung zu stellen, wenn in den kommenden sechs Monaten die Aufnahme eines Groß-Umstädter Kindes nicht behindert werden würde.
- Mit der Wohnortgemeinde des auswärtigen Kindes ist ein Kostenausgleich nach der Höhe der anteiligen Aufwendungen zu vereinbaren, soweit keine abweichende Vereinbarung geschlossen ist.

Die zuvor erlassenen Aufnahmekriterien, die zum 01. September 2016 in Kraft gesetzt worden waren, entfallen zum 31. Dezember 2019.